

Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 01.12.1979 und der Änderung vom 05.11.2001

§ 1

Für die Überlassung von Raum und Ständen (Wochenmarkt und Kram- und Viehmarkt – Jahrmarkt), für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen, für die Abfallbeseitigung, ausgenommen die Versorgung mit Elektrizität, die Werbung (Kram- und Viehmarkt – Jahrmarkt -) werden Gebühren erhoben.

Abgabepflichtig sind die Marktbesicker.

§ 2

I. Kram- und Viehmarkt

1. Fahrgeschäfte

(1) Autoskooter, Go-Cart-Bahnen und ähnliche Fahrgeschäfte	2,00 €/qm
(2) Rundfahrgeschäfte	2,00 €/qm
(3) Verkehrskindergärten	1,30 €/qm
(4) Ponyreiten, Hypodiem	1,30 €/qm
(5) Geisterbahnen	2,00 €/qm

2. Schau- und Belustigungsgeschäfte

(1) Allgemein	2,00 €/qm
---------------	-----------

3. Schießhallen, Verlosung und Geschicklichkeitsspiele

(1) Schießhallen	3,60 €/qm
(2) Lostopfspiele	5,90 €/qm
(3) Automatengeschäfte	5,90 €/qm
(4) Ringwerfen, Pfeilwerfen, Ballwerfen und sonstige Geschicklichkeitsspiele	3,60 €/qm

4. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten

(1) Allgemein je Automat	4,70 €/qm
--------------------------	-----------

5. Verkaufsgeschäfte

(1) Textilwaren, Spielwaren	2,50 €/qm
(2) Haushaltswaren, Topfwaren bei mehr als 3 m Tiefe für die darüber hinausgehende Tiefe	2,00 €/qm
(3) Eis- Süßwarengeschäfte usw.	3,60 €/qm
(4) Spezialisten	3,60 €/qm
(5) Gewerbeschau	0,90 €/qm

6. Wirtschaftsbetriebe

(1) <u>Wirtschafts- und Tanzzelt (Festhalle)</u> , wenn nicht nach vorausgegangenem Wettbewerb vergeben	8,95 €/qm
(2) <u>Bierzelt</u> , wenn nicht nach vorausgegangenem Wettbewerb vergeben	5,90 €/qm
(3) <u>Bierstände</u> , wenn nicht nach vorausgegangenem Wettbewerb vergeben	90,00 €/qm
(4) <u>Tagesimbissstand mit alkoholischen Getränken am Viehauftriebstag</u> , wenn nicht nach vorausgegangenem Wettbewerb vergeben	90,00 €/qm
(5) <u>Imbissstände ohne alkoholische Getränke</u> Reibekuchenstand	8,45 €/qm
Fischbrötchenstand	8,45 €/qm
Würstchenstand, Schaschlikstand, wenn nicht nach vorausgegangenem Wettbewerb vergeben	90,00 €/qm
(6) <u>Imbissstand mit alkoholischen Getränken</u> , wenn nicht nach vorausgegangenem Wettbewerb vergeben	30,70 €/qm

...

7. Sonstige

- | | |
|--|------------|
| (1) Gerätewagen, Packwagen, Pkw, Zugmaschinen usw., soweit nicht in der beantragten Standfläche und nicht außerhalb des Marktgeländes abgestellt je Fahrzeug | 17,90 €/qm |
| (2) Mindeststandgeld pauschal | 30,70 €/qm |
| (3) Drehorgel, Musikanten, Verkauf im Umherziehen | 17,90 €/qm |

8. Zuschläge

für Aufstellung ohne vorherige schriftliche Zusage je Geschäft 8,95 €/qm

II. Wochenmarkt

Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt beträgt das Standgeld je Tag und Fläche mindestens jedoch 0,55 €/qm
2,55 €/Tag

§ 3

Bei nicht rechteckigen Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Markisen und sonstige Teile und Waren werden in der Fläche mit einbezogen, wenn dadurch Standfläche verloren geht. Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Für die nicht voll in Anspruch genommene Zeit des Kram- und Viehmarktes werden keine Erstattungen geleistet.

§ 4

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

§ 5

Der Magistrat kann in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung des Standgeldes gewähren.

§ 6

Auf alle nach dieser Satzung zu entrichteten Beträge ist zusätzlich die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen.

§ 7

Die Gebührenforderung entsteht mit der Platzzuteilung. Das Standgeld ist fällig

1. für den Kram- und Viehmarkt zu den vom Magistrat in den Platzzuteilungen genannten Terminen im voraus, andernfalls spätestens bei Zuweisung des Platzes,
2. für den Wochenmarkt an den Markttagen bzw. bei laufender Beschickung monatlich nach Anforderung zum 15. für den vorangegangenen Kalendermonat. Die Quittung darüber ist mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 8

Verweigert oder verzögert der Inhaber des Standplatzes die Zahlung des Standgeldes, so kann ihm vom Magistrat der Platz entzogen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Wildungen, den 06.11.2001

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Grieneisen
Bürgermeister